

**ANZEIGE für Betreute Wohngruppen**  
nach § 19 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG)<sup>12</sup>

**1 Allgemeine Angaben zur Betreuten Wohngruppe**

1.1 Name/Bezeichnung

--

1.2 Anschrift und Erreichbarkeit

Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

1.3 Datum der Gründung

--

**2 Plätze**

2.1 Anzahl der Plätze in der Betreuten Wohngruppe

Gesamtzahl der Plätze in der Betreuten Wohngruppe:	
--	--

2.2 Aufschlüsselung der tatsächlich belegten Plätze zum Zeitpunkt der Anzeige

	mit externer Tagesstruktur:	mit interner Tagesstruktur:
2.2.1 Anzahl der Menschen mit geistiger Behinderung:		

2.2.2 Anzahl chronisch psychisch kranke Menschen:		
---	--	--

2.2.3 Anzahl chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke:		
---	--	--

<sup>1</sup> Gemäß § 19 Abs. 1 SächsBeWoG hat die Anzeige spätestens einen Monat nach Gründung der Betreuten Wohngruppe zu erfolgen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG).

<sup>2</sup> Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 19 SächsBeWoG. Die Daten werden Bestandteil der Verwaltungsakte und können elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht beabsichtigt, kann jedoch im Rahmen der §§ 13 ff. SächsDSG an die dort genannten Stellen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

### 3 Träger<sup>3</sup>

#### 3.1 Angaben zum Träger

Name/Bezeichnung:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

### 4 Räume und Anlagen der Betreuten Wohngruppe

#### 4.1 Ausstattung der Bewohnerzimmer

Etage	Zimmer	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Integriertes Bewohnerbad	
			Ja:	Nein:

#### 4.2 Ausstattung der Betreuten Wohngruppe

Etage	Bezeichnung des Raumes	Anzahl	Größe in m <sup>2</sup>	Verwendungszweck/ Anmerkungen
	Gemeinschaftsraum			
	Gemeinschaftsküche			
	Gemeinschaftsbad			
	Abstellräume			
	Sonstige			

<sup>3</sup> Gemäß § 19 Abs. 6 SächsBeWoG ist Träger, wer die wesentlichen Organisations- und Verwaltungsleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erledigt; das können auch die Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen oder Vermieter sein.

## 5 Betreuungskräfte und Betreuungszeiten

5.1 Zahl der Stellen für Betreuungskräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) <sup>4</sup>			
5.2 Vorgesehene Betreuungszeiten			
Vormittags:	Nachmittags:	Nachts:	Wochenende:

## 6 Allgemeine Hinweise, Erklärung des Trägers

### 6.1 Kenntnisnahme durch Träger

6.1.1 Die Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat spätestens einen Monat nach Gründung bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

6.1.2 Die Prüfung der Voraussetzungen für die ambulant betreute Wohngemeinschaft kann erst bei Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen erfolgen.

6.1.3 Der zuständigen Behörde sind Änderungen der Angaben aus der Anzeige unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

### 6.2 Erklärung des Trägers

Ich/wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben zur Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wahrheitsgemäß und vollständig sind.	
Ort und Datum:	
Unterschrift und Stempel:	

---

<sup>4</sup> (VZÄ; 1 VZÄ = 40 Wochenstunden)